

Begründung:

Nach der Neubildung des Verwaltungsausschusses ist gem. § 61 Abs. 7 NGO aus dem Kreis der Beigeordneten ein/e Stellvertreter/in des Bürgermeisters zu wählen. Diese/r vertritt den hauptamtlichen Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung sowie in der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Gem. der Hauptsatzung der Gemeinde Schortens ist lediglich ein/e Vertreter/in gemäß § 48 NGO zu wählen.